Satzung

(2. Satzungsänderung vom 18. März 2005) des

Turn- und Sportvereins Winkelhaid e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen "*Turn- und Sportverein Winkelhaid e.V.*", abgekürzt "TSV Winkelhaid". Der TSV Winkelhaid ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hersbruck, Kreis Nürnberger Land, eingetragen.

Sitz des Vereins ist Winkelhaid, Gerichtsstand ist Hersbruck.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Solidarität die Förderung und Pflege des Sports (Turnen, Spiele, Leibesübungen etc.) und des kulturellen Lebens zur Erhaltung der Gesundheit und der Lebensfreude. Eine wesentliche Aufgabe sieht der Verein in der sportlichen und charakterlichen Erziehung der Jugend und Heranwachsenden. Streben nach Toleranz, Kameradschaft und Gemeinschaftsgefühl sollen bei allen Mitgliedern gefestigt werden.
- (2) Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und sieht ausschließlich und unmittelbar seine Aufgabe im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.
- (3) Der Verein erstrebt keine Gewinne. Alle von ihm erworbenen Mittel werden ausschließlich und unmittelbar für die Pflege und Förderung des Sportes und des kulturellen Lebens in Winkelhaid verwendet.
- (4) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes wird das Vermögen des Vereins der Gemeinde Winkelhaid mit der Auflage zugeführt, es für Zwecke des Sports und des kulturellen Lebens nach gemeinnützigen Gesichtspunkten zu verwenden.
- (6) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
 - a) Regelmäßige Abhaltung von geordneten Sport- und kulturellen Veranstaltungen, sowie geregelte Übungstage für alle Sportarten unter Leitung und Aufsicht fachlicher Kräfte.
 - Unterhaltung der Sportzentrumsanlagen, d.h. sämtlicher Sportplatzanlagen, des Sportheimes, der Sporthalle sowie aller zugehöriger Außenanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Geräte etc.
 - c) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen, Kursen, Pflege froher und sittlicher Geselligkeit.
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern sowie die Bereitstellung der hierzu notwendigen Literatur.
 - e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband.

§ 3 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein unterhält nach Sportarten gegliedert **Abteilungen**. Diese sind im Rahmen der Satzung hinsichtlich des organisatorischen Aufbaues und des Sportbetriebes selbständig. Sie führen bei Bedarf eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung. Wirtschaftlich und verwaltungsmäßig unterstehen sie der Vereinsvorstandschaft und haben der Vorstandschaft Rechenschaft abzulegen.
- (2) Alle Mitglieder, die sich keiner Abteilung anschließen, unterstehen unmittelbar der Vereinsvorstandschaft.

§ 4 Farben und Wappen

Die Farben des Vereins sind "Blau-Weiß".

Das Vereinswappen zeigt die Vereinsfarben sowie das Gründungsjahr 1922.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Der Verein umfasst:
 - Kinder- und Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- (3) Die Gliederung der Mitglieder umfasst:

* Kinder
* Jugendliche
* Vollmitglieder
bis 14 Jahre
von 14 bis 18 Jahre
über 18 Jahre

Die Umschreibung erfolgt jeweils zum Geburtstag für beiderlei Geschlechter. Für den technischen Betrieb gelten die Spiel- und Startbestimmungen der zuständigen Sportbehörden.

(4) Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im allgemeinen erworben haben. Sie haben die Rechte der Mitglieder. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Ehrenausschusses.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- (2) Auch juristische Personen können Mitglieder werden.
- (3) Jeder Bewerber hat ein Aufnahmeformular auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Minderjährige Bewerber haben die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
- (5) Mit der Einreichung des Aufnahmegesuches unterwirft sich der Bewerber -für den Fall der Aufnahme- dieser Satzung.

(6) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Vorstandschaft ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar.
- (2) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benützen, soweit dafür nicht noch der Beitritt zu einer Abteilung des Vereins erforderlich ist.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung und der eventuellen Abteilungsordnungen am Vereinsleben und an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Vereinsvorstandschaft bestimmt, ob dies den Mitgliedern unentgeltlich oder entgeltlich gestattet wird.
- (4) Mitglieder können von Veranstaltungen des Vereins, die nicht öffentlich sind, ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt der Vereinvorstandschaft.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, sich den Abteilungen des Vereins anzuschließen, soweit die vorhandenen Sportmöglichkeiten dies zulassen. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag die Vereinsvorstandschaft.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen sowie der Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
- (3) Die Mitglieder haben alle Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen des Vereins schädigen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

- (1) Jedes Mitglied hat einen monatlich fixierten, jeweils vorauszahlbaren Beitrag zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen.
- (3) Die Beiträge sind viertel-, halbjährlich oder jährlich (Jahresbeitrag) zu zahlen. Die Zahlung hat bargeldlos und per Bankeinzug zu erfolgen.
- (4) Die Vereinsvorstandschaft kann Beitragserleichterungen gewähren.

§ 11 Ruhen der Mitgliedschaft

Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung länger als zwei Monate im Rückstand sind, ruhen die Mitgliederrechte. Sie können solange nicht ausgeübt werden, bis die Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind.

§ 12 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Streichung in der Mitgliederkartei
 - Ausschluss
 - Tod

- (2) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Entstandene Verpflichtungen bleiben bestehen.
- (3) Der Austritt ist schriftlich, sechs Wochen vor dem jeweiligen Quartalsende zu erklären. Der Austritt tritt dann mit dem neuen Quartal in Kraft.
- (4) Bleibt ein Mitglied mit mindestens zwei Monatsbeiträgen im Rückstand, so ist das Mitglied zweimal zu mahnen. Haben die Mahnungen keinen Erfolg, so kann das Mitglied durch Beschluss der Vereinsvorstandschaft aus der Mitgliederkartei gestrichen werden.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch das Schiedsgericht erfolgen und bedarf der Bestätigung des Beirates. Der Ausschluss aus einer Abteilung des Vereins bedarf der Bestätigung des Schiedsgerichts.
 - Auf Ausschluss kann erkannt werden, wenn sich ein Mitglied eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat, bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, gegen die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt, sich durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins unwürdig der Mitgliedschaft erwiesen hat, böswillig Vereinseigentum beschädigt oder zerstört.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle des Vereins (1.Vorsitzender) zurückzugeben.

C. Verwaltung des Vereins

§ 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Willen des Vereins bilden und das Vereinsvermögen verwalten, sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vereinsvorstand
- 3. der Verwaltungsrat

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die (**ordentliche**) **Jahresmitgliederversammlung** (Generalversammlung) ist spätestens **bis zum 31. März** des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, und der Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einberufung hat in der Tageszeitung "Der Bote" zu erfolgen.. Die Tagesordnung muss enthalten:

- Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- Jahresbericht des Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung der Vereinsvorstandschaft
- Neuwahlen, soweit satzungsmäßig notwendig und durch die Wahlordnung geregelt
- Jede Änderung der Satzung
- Anträge
- Die eventuelle Auflösung des Vereins
- Verschiedenes
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und der Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat in der Tageszeitung "Der Bote" zu erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

A: als Quartalsversammlung

- B: wenn dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind
- C: wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe es schriftlich beantragen
- D: wenn der Beirat die Einberufung beschließt
- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom 1. Vorsitzenden oder –bei Verhinderung- durch einen Stellvertreter des 1. Vorsitzenden geleitet.
- (5) **Anträge**, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen eine Woche, Anträge auf Satzungsänderungen müssen drei Monate vorher beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt, wenn nicht die Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung anerkannt wird.
- (6) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht, in allen Vereinsangelegenheiten, es sei denn, die Entscheidung ist anderen Organen übertragen.
- (8) Bei **Satzungsänderungen** ist eine einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (9) Die Wahlordnung und die Geschäftsordnung sind Bestandteil der Satzung.
- (10) Die Jahresmitgliederversammlung wählt auf Vorschlag drei fachkundige **Rechnungs- und Kassenprüfer**, die ehrenamtlich tätig sind. Ihnen obliegt die laufende Prüfung der Kassen und der Buchführung des Vereins. Die Tätigkeit ist streng vertraulich. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft bilden:
 - der 1. Vorsitzende
 - die zwei stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende)
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer und
 - der Sportzentrumsverwalter (technischer Leiter)
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden und je einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- (4) Der 1. Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder einstellen.
 - Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, Sofortmaßnahmen oder einstweilige Anordnungen zu treffen, wenn es das Ansehen oder der Bestand des Vereins erfordert.
- (5) Die Vorstandschaft unterhält eine Geschäftsstelle. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem 1. Vorsitzenden.
- (6) Die Vereinsvorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (7) Der **Ehrenvorsitzende** hat in der Vereinsvorstandschaft Sitz und beratende Stimme.
- (8) Der 1. Vorsitzende hat das Recht, jederzeit die Kassenbücher des Vereins und der Abteilungen zu überprüfen.
- (9) Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden haben die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnungen für die Versammlungen festzusetzen.

- (10) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über EURO 5.000,-- sind für den Verein nur verbindlich, wenn der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) zugestimmt haben.
- (11) Der Schatzmeister hat die Überwachung der Einziehung der Mitgliedsbeiträge sowie sonstiger Gebühren zu besorgen, Rechnungen zu begleichen sowie den Kassenabschluss vorzubereiten, der vom 1. Vorsitzenden durchgeführt wird. Wiederkehrende Ausgaben, wie Gemeindegebühren, Steuern, Mieten, Beiträge an den BLSV etc., Beiträge für Versicherungen und Zeitschriften, Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb (jährliche Betriebskosten) bedürfen bei der ersten Zahlung der Genehmigung des 1. Vorsitzenden. Ebenso hat der Schatzmeister das Mitgliederverzeichnis zu führen. Der Schatzmeister arbeitet eng mit dem 1. Vorsitzenden zusammen.
- (12) Der **Schriftführer** hat die Protokolle zu erstellen und die jeweiligen Meldungen an die zuständigen Sportverbände zu vollziehen.
- (13) Der **Sportzentrumsverwalter** hat die technische Verantwortung über das gesamte Sportzentrum des Vereins. Sein Aufgabengebiet wird durch den Verwaltungsrat näher definiert. Er ist dem 1. Vorsitzenden gegenüber verantwortlich.

§ 16 Verwaltungsrat

- (1) Den Verwaltungsrat bilden:
 - die Vorstandschaft.
 - weitere von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen (=erweiterte Vorstandschaft). Die Anzahl bestimmt die Vorstandschaft
 - die Leiter der Abteilungen oder ihre Stellvertreter.
 - der Leiter des Jugend- und Schülerausschusses (sofern gewählt).
 - die Leiter des Bauausschusses und des Finanzausschusses (sofern gewählt).
 - der Vergnügungsausschussvorsitzende (sofern gewählt.
 - der Chefredakteur der Vereinszeitung (sofern gewählt).
- (2) Die Vorstandschaft beruft durch den 1. Vorsitzenden (bei Verhinderung durch einen 2. Vorsitzenden) den Verwaltungsrat ein, bestimmt die Tagesordnung und führt den Vorsitz.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat (außer im August und Dezember) statt. Die Einladung wird für das gesamte Jahr in der ersten Sitzung eines Jahres im Verwaltungsrat datumsmäßig bestimmt. In Ausnahmefällen genügt für eine Verwaltungsratssitzung eine Frist von zwei Tagen bei mündlicher Bekanntgabe.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt über:
 - alle Angelegenheiten des internen Sportbetriebes.
 - die Unterhaltung und den Ausbau des vereinseigenen Eigentums/Besitzes.

§ 17 Beirat

- (1) Den Vereinsbeirat bilden:
 - die Vorstandschaft
 - der Verwaltungsrat
 - der Ehrenvorsitzende
 - die Ehrenmitglieder
- (2) Die Vorstandschaft beruft durch den 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch einen 2. Vorsitzenden den Beirat ein und bestimmt die Tagesordnung. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz.
- (3) Der **Beirat** beschließt und entscheidet über:
 - alle Angelegenheiten, die ihm von der Vorstandschaft, dem Verwaltungsrat und den Vereinsausschüssen (hier muss der 1. Vorsitzende zustimmen) zur Entscheidung vorgelegt werden.
 - Die Errichtung von weiteren Vereinsausschüssen.
 - Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern Ehrenspielführern , auf Vorschlag des Ehrungsausschusses mit einfacher Mehrheit.
 - Die Auslegung der Satzung im Zweifelsfall

- Die Wahl der Mitglieder der Vereinsausschüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt
- (4) Soweit die Mitglieder des Beirates nicht nach anderen Bestimmungen der Satzung gewählt werden, erfolgt die Wahl für zwei Jahre.

§ 18 Repräsentation des Vereins

Die repräsentativen Aufgaben des Vereins werden vom **1. Vorsitzenden** allein übernommen. Im Falle seiner Verhinderung sind seine Vertreter die stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 19 Abteilungsleiter und -vorstände

Die Leiter der einzelnen Abteilungen und die Abteilungsvorstände werden in **Abteilungsversammlungen** mit einfacher Mehrheit der Stimmen und in Anlehnung an die in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen gewählt.

D. Vereinsausschüsse

§ 20 Allgemeines

Die Vereinsausschüsse beraten und unterstützen die Vereinsvorstandschaft in den ihnen zugewiesenen Aufgaben. Der Verein kann folgende Ausschüsse berufen:

- Bauausschuss
- Finanzausschuss
- Wahlausschuss
- Ehrungsausschuss
- Jugendausschuss
- Vergnügungsausschuss

§ 21 Bauausschuss

- (1) Der Bauausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird vom Verwaltungsrat gewählt.
- (2) Seine Aufgaben sind:
 - die Erhaltung der Sportanlagen in ihrem baulichen Zustand und ihr Ausbau, soweit es der Sportbetrieb erfordert

§ 22 Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, die über besondere Erfahrungen im Finanz- und Wirtschaftsleben verfügen. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren vom Verwaltungsrat gewählt. Dem Finanzausschuss steht der 1. Vorsitzende vor.
- (2) Das Aufgabengebiet des Finanzausschusses umfasst:
 - die Beratung der Vorstandschaft in allen finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten
 - Mitwirkung bei Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei Aufnahme von Krediten und Darlehen und Übernahme von Bürgschaften
- (3) Der Finanzausschuss kann vom 1. Vorsitzenden Bericht über die finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins verlangen.
- (4) Die Vorstandschaft beruft den Finanzausschuss durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden ein, schlägt die Tagesordnung vor und führt den Vorsitz. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn es der Finanzausschuss beantragt.

§ 23 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Seine Aufgaben sind:
 - Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge
 - Durchführung der Wahl in der Mitgliederversammlung
 - Veröffentlichung der mit der Wahl in Zusammenhang stehenden Mitteilungen in der Vereinszeitung (sofern vorhanden)
- (3) Wahlvorschläge sind fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen.

§ 24 Ehrungsausschuss

- (1) Der Ehrungsausschuss besteht aus **fünf** vom Verwaltungsrat auf vier Jahre zu wählenden verdienten Vollmitgliedern.
- (2) Vereinsauszeichnungen werden auf seinen Vorschlag verliehen:
 - Treueabzeichen für 15-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - Treueabzeichen für 20-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - Treueabzeichen für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - Treueabzeichen für 30-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - Treueabzeichen für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - Treueabzeichen für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - Treueabzeichen für 60-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - Treueabzeichen für 65-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - Treueabzeichen für 70-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - Treueabzeichen für 75-jährige und darüber hinausgehende ununterbrochene Mitgliedschaft
 - Ehrennadel für große Verdienste um Sport und Verein
 - Vorschlag zum Ehrenspielführer durch Urkunde
 - Vorschlag zum Ehrenmitglied durch Urkunde
 - Vorschlag zum Ehrenvorsitzenden durch Urkunde
- (3) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitglied oder Ehrenspielführer wird vom Ehrungsausschuss dem Verwaltungsrat/Beirat durch Mehrheitsbeschluss vorgeschlagen.

§ 25 Jugendausschuss

Zweck des Jugendausschusses ist es, die sportlichen und gesellschaftlichen Belange der gesamten Vereinsjugend zu vertreten. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus den **Jugendleitern der Abteilungen** und **weiteren drei** für die Jugendarbeit geeigneten **Vereinsmitgliedern**. Die Mitglieder werden durch den Beirat auf zwei Jahre gewählt. Der Vorsitzende des Jugendausschusses bzw. sein Vertreter hat Sitz und Stimme im Verwaltungsrat.

§ 26 Vergnügungsausschuss

- (1) Der Vergnügungsausschuss besteht aus mindestens **vier** Personen. Er wird vom Verwaltungsrat gewählt.
- (2) Seine Aufgaben sind:
 - die Planung, Organisation und Durchführung sämtlicher gesellschaftlicher Veranstaltungen des Gesamtvereins
- (3) Der Vergnügungsausschuss ist dem Verwaltungsrat verantwortlich.

(4)

E. Schiedsgericht

§ 27 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht hat das **Ansehen des Vereins zu wahren** und ist zuständig für:
 - Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - Schädigung des Vereinsinteresses
 - Unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten
 - Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und/oder Abteilungen
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet:
 - in **1. Instanz** mit dem 1. Vorsitzenden und zwei Beisitzern
 - in 2. Instanz mit dem 1. Vorsitzenden und vier Beisitzern
- (3) Die Verfahrensordnung regelt das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Wer beteiligt, mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert oder in einem anderen Verfahren Beschuldigter ist, ist von der Mitwirkung im Schiedsgericht ausgeschlossen.
- (5) Folgende Strafen können -auch nebeneinander- verhängt werden:
 - Verwarnung
 - Geldstrafen
 - Entziehung der Mitgliederrechte
 - Androhung des Ausschusses
 - Ausschluss, der der Bestätigung des Beirates bedarf

F. Schlussbestimmungen

§ 28 Verwaltung des Vermögens

Im Innenverhältnis ist zum **Ankauf oder zur Belastung von Grundstücken und Gebäuden** des Vereins ist in jedem Fall der Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen. Die Einberufung der Versammlung muss frühzeitig, mindestens acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, erfolgen.

§ 29 Haftung und Haftungsausschuss

- (1) Der Verein haftet für vermögensrechtlichen Verpflichtungen entsprechend den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, nur, soweit diese durch die bestehenden Versicherungen gedeckt sind.

§ 30 Verbandsstatut

Das Verbandsstatut der Dachorganisation (**BLSV**) ist in seiner jeweiligen rechtsgültigen Verfassung Bestandteil des Vereinsstatuts.

§ 31 Auflösung des Vereins

- (1) Ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von **drei Viertel der erschienenen Mitglieder** beschlossen werden.

(3) Bei der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen so verwendet, dass zunächst die vorhandenen Verbindlichkeiten gedeckt werden, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit Dritten entstanden sind. Über das weitere Vermögen wird gemäß § 2, Absatz 5, verfügt.

§ 32 Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung (2. Satzungsänderung) tritt durch den Versammlungsbeschluss vom 18. März 2005 nach Genehmigung durch das Amtsgericht (Registergericht) in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 08. Februar 1976 tritt hierdurch außer Kraft.

Winkelhaid, 18. März 2005

Turn- und Sportverein Winkelhaid e.V.

Dr. Manbinann

Dr. Dietmar Trautmann

1. Vorsitzender

Geschäfts- und Wahlordnung für Sitzungen und Versammlungen:

- 1.) Nach Eröffnung der Versammlung erteilt der Versammlungsleiter zunächst dem **Protokollführer** (Schriftführer) das Wort zur Verlesung des Berichtes über die letzte Versammlung und sucht um Genehmigung nach.
- 2.) Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, es sei denn, dass die Versammlung einen anderen Beschluss fasst.
- 3.) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Mitglieder zur Rednerliste melden. Er kann jederzeit das Wort außer der Reihe ergreifen.
- 4.) Antragsteller und Berichterstatter erhalten das Wort als erste und letzte.
- 5.) Zu Bemerkungen zur Geschäftsordnung und zu Zwischenfragen muss das Wort vor etwa noch vorgemerkten Rednern erteilt werden
- 6.) Bei offensichtlichem Missbrauch solcher Bemerkungen kann der Versammlungsleiter auf die Reihenfolge der Rednerliste verweisen und dem Zwischenfrager das Wort entziehen.
- 7.) Zu persönlichen Bemerkungen ist das Wort nach Abschluss der jeweiligen Beratung zu erteilen.
- 8.) Dringlichkeitsanträge können nur mit Unterstützung der Mehrheit eingebracht werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- 9.) Zu erledigten Anträgen erhält niemand das Wort, wenn es nicht eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden verlangt.
- 10.) Zum Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache dürfen nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort nehmen. Ist der Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, so erhalten nur noch die auf der Rednerliste Vorgemerkten das Wort. Ist der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so können auch die auf der Rednerliste Vorgemerkten das Wort nicht mehr ergreifen.
 - Der Antragsteller und der Berichterstatter haben das Recht, zur Klarstellung das Wort zu ergreifen.
- 11.) Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter darauf aufmerksam zu machen. Verletzt er den parlamentarischen Anstand, so hat der Versammlungsleiter dies zu rügen, erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen oder das Wort zu entziehen.
- 12.) Bei Anträgen wird über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bei gleichrangigen Anträgen wird über den zuerst gestellten Antrag abgestimmt. Die weiteren Abstimmungen erfolgen in entsprechender Reihenfolge.
- 13.) Die **Wahlen** leitet der Wahlausschuss. Der Vorsitzende dieses Ausschusses ist der Wahlleiter. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- 14.) Wahlen und Abstimmungen geschehen **durch Handaufheben**. Auf Antrag geheim auf Stimmzetteln, wenn die Mehrheit der Anwesenden so stimmt.
- 15.) Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, ist bei Wahlen und

- Abstimmungen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. **Stimmenthaltungen** bleiben außer Betracht.
- 16.) Erreicht bei Wahlen kein Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Vorgeschlagenen mit höchster Stimmenzahl statt. Bei Abstimmungen entscheidet bei gleicher Stimmenzahl die Stimme des Versammlungsleiters.

Winkelhaid, 18. März 2005

Turn- und Sportverein Winkelhaid e.V.

Dr. Dietmar Trautmann

1. Vorsitzender